

**ZAHNMEDIZINISCHE FRÜHPRÄVENTION AB 01.07.2019 – BESCHLUSS DES BEWERTUNGS-AUSSCHUSSES ZUR UMSETZUNG DER NEUEN FU-RICHTLINIE**

Mit Vorstandsinformation 5/2019 informierten wir Sie über die Neufassung der Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA). Nunmehr hat auch der Bewertungsausschuss die entsprechenden BEMA-Anpassungen vorgenommen, welche ebenso wie die neue FU-Richtlinie am 01.07.2019 in Kraft treten werden.

Die Geb.-Nrn. FU 1 (FU 1a, FU 1b, FU 1c), FU Pr und FLA werden zum 01.07.2019 neu in den BEMA aufgenommen; die bisherige Geb.-Nr. FU entfällt bzw. wird neu gefasst in die Geb.-Nr. FU 2 überführt:

**FU 1 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine**

- a) Früherkennungsuntersuchung vom **6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat** (27)
- b) Früherkennungsuntersuchung vom **10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat** (27)
- c) Früherkennungsuntersuchung vom **21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat** (27)

Der Abstand zwischen zwei FU 1 beträgt mindestens vier Monate.

Die Früherkennungsuntersuchungen FU 1 umfassen folgende Leistungen:

- Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle)
- Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten (insb. zum Nuckelflaschengebrauch) sowie zum Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen, Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke auch mittels Nuckelflasche sowie durch verbesserte Mundhygiene, Aufklärung der Betreuungspersonen über die Ätiologie oraler Erkrankungen
- Erhebung der Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen /-empfehlungen sowie Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel (fluoridhaltige Zahnpasta, fluoridiertes Speisesalz u. Ä.)

**FU Pr Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind** (10)

Die Abrechnung der Leistung nach Nr. FU Pr ist **nur im Zusammenhang mit der FU 1** möglich und setzt die Einzelunterweisung voraus.

**FU 2 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat** (25)

In dem Zeitraum vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat erfolgen **drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen**. Der Abstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens zwölf Monate.

Die Früherkennungsuntersuchungen FU 2 umfassen folgende Leistungen:

- Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle)
- Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmft-Index
- Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke und verbesserte Mundhygiene
- Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridhaltige Zahnpasta u. Ä.) und ggf. Abgabe oder Verordnung von Fluorid-Tabletten

Bitte beachten Sie auch **folgende Abrechnungsbestimmungen für FU 1 und FU 2:**

- Der Abstand zwischen zwei FU 1 sowie im Übergangszeitraum zwischen FU 1 und FU 2 beträgt mindestens vier Monate
- Der Abstand zwischen zwei FU 2 beträgt mindestens zwölf Monate
- Neben der FU (FU 1 und FU 2) kann die Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden, danach vier Monate Mindestabstand zwischen letzter FU und 01
- Im Zusammenhang mit einer FU ist keine Ä 1 abrechenbar
- Die Abrechnung einer FU setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus

**FLA Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung**

(14)

Die Leistung nach Nr. FLA kann **zweimal je Kalenderhalbjahr** bei Versicherten **vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat** abgerechnet werden. Sie umfasst die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung einschließlich der Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen und der relativen Trockenlegung der Zähne.

**BEMA-Folgeänderungen zur IP 4 und sowie zu den Geb.-Nrn. 01 und 174:**

In der BEMA-Nr. IP 4 wird die bisherige Abrechnungsbestimmung Ziffer 2 aufgehoben:

~~„Eine Leistung nach IP 4 kann bei vorzeitigem Durchbruch der 6-Jahrmolaren auch bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres abgerechnet werden.“~~

Damit wird eine klare Trennung zwischen FLA und IP 4 erreicht.

Des Weiteren werden durch die Neuschaffung der BEMA-Nrn. FU 1 und FU 2 klarstellende Folgeänderungen in den BEMA-Nrn. 01 und 174 erforderlich.

Die neue Richtlinie des GBA über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Handbuch, Rubrik II-3, zum Austausch/ab 01.07.2019) sowie der Beschluss des Bewertungsausschusses für zahnärztliche Leistungen zur Umsetzung der Neufassung der FU-Richtlinie vom 13.05.2019 (Handbuch, Rubrik III-3.1.1) sind diesem Rundschreiben als Anlagen beigelegt.

Ihre Ansprechpartnerin zu Abrechnungsfragen:

*KCH-Abrechnung    Barbara Ulrich    Tel.: 0331 2977-145*

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de*